ALLGEMEINE ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KLIENTENVERWALTUNG BENJAMIN LECHNER

1 Gegenstand und Lieferung

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung von Nutzungsrechten an der Klientenverwaltung Benjamin Lechner (näher beschriebenen im übergebenen Handbuch) von Benjamin Lechner („Lizenzgeber“) an den Kunden gegen die in der Bestellung genannte Vergütung zur eigenen Nutzung (Vertragssoftware).

1.2 Der Funktionsumfang der Vertragssoftware ergibt sich aus dem mitgelierten Handbuch. Durch die Vertragssoftware erstellte Rechnungen sind als Formatierungsvorschlag zu verstehen und vom Kunden auf Richtigkeit im jeweiligen Einzelfall zu überprüfen. Der Lizenzgeber haftet nicht für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der Rechnungsausstellung des Kunden.

1.3 Eine Einweisung des Kunden, die Installation oder Anpassung der Vertragssoftware, die Übertragung der Altdatenbestände des Kunden sowie Pflege oder Supportleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese Leistungen können mit dem Lizenzgeber in gesonderten Verträgen gegen entsprechende Vergütung vereinbart werden.

1.4 Der Lizenzgeber liefert dem Kunden die Vertragssoftware in ausführbarer Form (Objektcode). Der Sourcecode ist nicht Vertragsgegenstand und damit auch nicht Gegenstand der Lieferung, soweit dieser für die Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware nicht notwendig ist.

2 Vergütung der Überlassung

2.1 Die Höhe des Kaufpreises ergibt sich aus dem Vertrag. Die dort ausgewiesenen Preise gelten jeweils zuzüglich der gegebenenfalls anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Der Kaufpreis ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

2.3 Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Mahnung, spätestens jedoch ab dem 30. Tag nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, ist der Lizenzgeber zur Berechnung von Verzugszinsen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

2.4 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält sich der Lizenzgeber sämtliche Rechte am Vertragsgegenstand vor. Der Lizenzgeber ist insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, vom Vertrag zurückzutreten sowie die weitere Nutzung des Vertragsgegenstandes zu untersagen und die Herausgabe sämtlicher Kopien bzw. soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, deren Löschung zu verlangen.

3. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln

3.1 *Mangeldefinition*. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragssoftware nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vorausgesetzten Verwendung eignet. Es liegt ein Rechtsmangel vor, wenn die für die vertragliche Verwendung der Vertragssoftware erforderlichen Rechte nicht eingeräumt werden konnten.

3.2 *Verjährungsfrist*. Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Vertragssoftware, sofern nicht der Lizenzgeber den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragssoftware übernommen hat.

3.3 *Ausschluss von Ansprüchen bei Änderungen an der Vertragssoftware durch Kunden*. Der Kunde verliert seine Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel, wenn an der Vertragssoftware ohne schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers Änderungen vorgenommen werden oder wenn der Kunde die Vertragssoftware in ungeeigneter Softwareumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch den Lizenzgeber dadurch nicht beeinträchtigt wird.

3.4 *Arglist und Garantie*. Im Falle der Arglist und der Übernahme einer Garantie durch den Lizenzgeber bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

3.5 *Untersuchungs- und Rügepflicht; Mitteilung der Mängel durch Kunden*. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragssoftware samt Dokumentation unverzüglich nach Ablieferung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin zu untersuchen und auftretende Mängel unter Angabe der erkennbaren Einzelheiten unverzüglich zu melden. Dem Kunden obliegen die Untersuchungs-, Rüge- und Anzeigepflichten gemäß § 377 UGB. Verletzt der Kunde diese Pflicht, stehen ihm die Rechte, wie sie zu

Mängeln geregelt sind, hinsichtlich solcher Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung erkennbar gewesen wären, nicht mehr zu.

3.6 *Nacherfüllung*. Für die Nacherfüllung muss der Kunde dem Lizenzgeber jeweils eine angemessene Frist gewähren. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht dem Lizenzgeber während der Nachfrist die Zahl der Nacherfüllungsversuche frei. Die Fristsetzung ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen entbehrlich.

3.7 *Minderung oder Rücktritt.* Falls die Nacherfüllung innerhalb dieser angemessenen Frist fehlschlägt, kann der Kunde nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung für die Überlassung mindern. Hat der Kunde eine dieser Alternativen gegenüber dem Lizenzgeber geltend gemacht, so bleibt er an diese Wahl gebunden.

3.8 *Beschränkung der Rechte bei unwesentlichen Mängeln*. Bei unwesentlichen Mängeln ist das Rücktrittsrecht des Kunden sowie das Recht auf Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen; seine Rechte beschränken sich dann auf die Nacherfüllung bzw. die Minderung.

4. Angebot und Vertragsschluss

4.1 An Angebote hält sich der Lizenzgeber 30 Kalendertage gebunden, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

4.2 Die Parteien sind sich einig, dass neben den im Angebot aufgeführten Bedingungen und den vorliegenden Geschäftsbedingungen keine weiteren, insbesondere mündlichen, Abreden gelten.

4.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Angebots oder des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

5. Nutzungsrechte

5.1 Der Lizenzgeber überträgt dem Kunden das einfache, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht, die Vertragssoftware ausschließlich für eigene Zwecke und nicht für Dritte zu nutzen.

5.2 Die Übertragung und Einräumung weiterer Nutzungsrechte auf beziehungsweise für Dritte durch den Kunden erfolgt nicht.

6. Haftung

6.1 Verletzt der Lizenzgeber schuldhaft eine Pflicht aus vorliegendem Vertrag, so kann der Kunde ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

6.2 Der Lizenzgeber haftet der Höhe nach unbegrenzt bei Schäden, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden. Dies gilt auch bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

6.3 Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

6.4 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Lizenzgebers als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

6.5 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Der Lizenzgeber haftet deshalb bei einem von ihm verschuldeten Datenverlust ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

7. Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten, Subunternehmer

7.1 Beide Parteien dürfen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige Zustimmung (Textform ist ausreichend, etwa eMail) der jeweils anderen Seite nicht auf Dritte übertragen.

7.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen zu beauftragen.

8. Vertragslaufzeit

8.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

8.2. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8.2. Am Ende der Vertragslaufzeit hat der Kunde sämtliche Exemplare des Vertragsgegenstan-

des zu löschen und dies dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen.

9. Vertraulichkeitserklärung

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

9.2 Die Vertragspartner werden die Regelungen dieses Vertrages als streng vertraulich betrachten und gegenüber anderen Stillschweigen bewahren. Insbesondere ist es strikt untersagt, anderen Informationen über kommerzielle Zugeständnisse zukommen zu lassen.

10. Vertragsstrafe

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung der Nutzungsrechte (Ziffer 5) unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) an den Lizenzgeber zu zahlen.

10.2 Sofern der Lizenzgeber dies wünscht, wird der Kunde Dritten gestatten und diese dazu auffordern, dem Lizenzgeber Auskunft zu erteilen über Umstände, die eine Verletzung der in Ziffer 5 übernommenen Pflichten des Kunden zu belegen oder zu entkräften geeignet sind. Weigert sich der Kunde, dieser Verpflichtung unverzüglich nachzukommen, hat er nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Vertragsstrafe nicht vorliegen.

10.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort ist Wien.

11.2 Gegen Forderungen des Lizenzgebers kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen aufrechnen.

11.3 Vereinbart ist die Anwendung des österreichischen Rechts. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

11.4 Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Angebots oder des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass das Angebot oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder, zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene und zulässige Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

11.6 Teile der Vertragssoftware werden unterliegen der APACHE LICENSE, VERSION 2.0, abrufbar unter https://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0